

Antrag der Fraktion der [...]

zum Gesetzentwurf

[Name/Nummer des Gesetzesentwurfs]

„Ergänzung des § 127 Absatz 9 SGB V (Verträge)“

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

§ 127 Absatz 9 SGB V wird wie folgt am Endes des Absatzes ergänzt:

„Nachforderungen der Kassen sind auf die Differenz der Kosten zwischen der wirtschaftlichen und der tatsächlich verordneten Leistung zu begrenzen. Eine Retaxation ist bei ansonsten einwandfrei durchgeführter Versorgung ausgeschlossen, wenn die verletzte Regelung keine qualitätssichernde Zielrichtung hat und ihr deshalb keine Vergütungsrelevanz zukommt.“

Begründung:

Mit diesem Ergänzungsantrag verfolgt die [...] -Fraktion das Ziel, die Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit in der Hilfsmittelversorgung zu stärken und gleichzeitig unnötige und unverhältnismäßige Rückforderungen durch Krankenkassen zu verhindern. Die Beschränkung von Nachforderungen auf die tatsächliche Kostendifferenz wahrt die finanzielle Belastung der Leistungserbringer in einem angemessenen Rahmen.

Darüber hinaus soll ausgeschlossen werden, dass Retaxationen wegen rein formaler, nicht qualitätssichernder Fehler erfolgen. Dies dient der Vermeidung von bürokratischen Hürden und sichert eine verlässliche Versorgung der Versicherten ohne unzumutbare Risiken für die Leistungserbringer. Die Regelung fördert somit die Stabilität und Nachhaltigkeit des Systems, entlastet alle Beteiligten und schützt die Solidargemeinschaft vor unnötigen Kosten.

Diese Ergänzung steht im Einklang mit den Prinzipien des § 127 SGB V und trägt dazu bei, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der gesetzlichen Krankenversorgung im Bereich der Hilfsmittelversorgung weiter zu verbessern.

Sie steht außerdem im Einklang mit bereits erfolgten und auf den Weg gebrachten Abschaffungen der Retaxierung aus rein formalen Gründen bei anderen Leistungserbringern, so dass die Änderung auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Absatz 1 GG geboten ist.